



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Altona

Bezirksamt Altona, Platz der Republik 1, 22765 Hamburg



vorab per E-Mail

Verteiler:

Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens

Bezirksabstimmungsleiter

█ Lengwenath

Platz der Republik 1
22765 Hamburg
Tel.: 040 - 428 11 - 2002/2003
Fax: 040 - 427 31 - 0837

Ansprechpartner: Herr █
Fachamt Interner Service
Tel.: 040 - 42811 - 1942
Fax.: 040 - 427 31 - 0838
E-Mail: wahlen-abstimmungen@altona.hamburg.de

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)
A/ISL

04. April.2022

Bürgerbegehren „Rettet das Wildgehege im Klövensteen“ Ihr Widerspruch gegen den Bescheid über die Feststellung der Zulässigkeit hier: Abhilfeentscheidung

Sehr █,

in der o.g. Sache habe ich Ihren Widerspruch im Rahmen der Abhilfeprüfung überprüft. Dazu ergeht folgende Entscheidung:

1. Auf den Widerspruch vom 21.03.2022 wird der Bescheid vom 14.03.2022 über die Feststellung der Zulässigkeit des von Ihnen angezeigten Bürgerbegehrens (Az.: A/ISL) aufgehoben.
2. Die Zulässigkeit des von Ihnen angezeigten Bürgerbegehrens wird durch den in der Anlage beigefügten Bescheid vom heutigen Tage festgestellt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Abhilfeentscheidung.

Mit freundlichen Grüßen

█

█ Lengwenath

Anlage

Rechtsmittelbelehrung

In Streitfällen zwischen der Initiative und dem Bezirksamt über die Zulässigkeit oder die Verbindlichkeit der Fragestellung oder Vorlage, über das Verfahren oder die Form kann die Initiative schriftlich die Schlichtungsstelle bei der Bezirksaufsichtsbehörde – Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke, Hamburger Str. 37, 22083 Hamburg - anrufen.

Unbeschadet davon ist die Bezirksaufsichtsbehörde auch Widerspruchsbehörde für das Verwaltungshandeln der Bezirksämter nach dem BezAbstDurchfG. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem das Verwaltungshandeln der Initiative bekanntgegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksaufsichtsbehörde (Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke, Hamburger Straße 37, 22083 Hamburg) zu erheben.

Hinweise

Die Unterstützungsfrist bleibt von der Abhilfeentscheidung unberührt und endet am 07.09.2022.

Die Unterschriftenlisten sind in der von Ihnen bei Anzeige des Bürgerbegehrens eingereichten Fassung - ohne den Zusatz der Unverbindlichkeit des Bürgerbegehrens – zur Eintragung in den Kundenzentren während der allgemeinen Öffnungszeiten ausgelegt worden.

Unsere Datenschutzerklärung sowie die allgemeinen Informationen nach den Art. 12-14 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie hier:
<https://www.hamburg.de/altona/datenschutzerklaerungen>



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Altona

Bezirksamt Altona, Platz der Republik 1, 22765 Hamburg



vorab per E-Mail

Verteiler:

Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens

Bezirksabstimmungsleiter

█ Lengwenath

Platz der Republik 1
22765 Hamburg
Tel.: 040 - 428 11 - 2002/2003
Fax: 040 - 427 31 - 0837

█
Fachamt Interner Service
Tel.: 040 - 42811 - 1942
Fax.: 040 - 427 31 - 0838
E-Mail: wahlen-abstimmungen@altona.hamburg.de

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)
A/ISL

04. April.2022

Anlage zum Abhilfebescheid vom 04.04.2022

Bürgerbegehren „Rettet das Wildgehege im Klövensteen“ Zulässigkeit und Verbindlichkeit des Bürgerbegehrens

Sehr geehrter █

hiermit stelle ich gemäß § 32 Abs. 4 Satz 1 des Bezirksverwaltungsgesetzes (BezVG) in der Fassung vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404; zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.05.2021, HmbGVBl. S. 347) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 6 Abs. 1 des Bezirksabstimmungsdurchführungsgesetzes (BezAbstDurchfG) in der Fassung vom 27. Januar 2012 (HmbGVBl. S. 28; zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.05.2021, HmbGVBl. S. 347) und § 4 Abs. 3, § 6 Abs. 1 der Bezirksabstimmungsdurchführungsverordnung (BezAbstDurchfVO) in der Fassung vom 26. August 2014 (HmbGVBl. S. 393; zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25.05.2021, HmbGVBl. S. 347) fest:

Das Bürgerbegehren „Rettet das Wildgehege im Klövensteen“ ist zulässig.

Begründung:

Mit Ihrem Bürgerbegehren wollen Sie erreichen, dass das Bezirksamt Altona das Wildgehege im Klövensteen, mit seiner bisherigen Artenvielfalt und kostenfreien Verfügbarkeit unmittelbarer Tiererfahrungen in der bisherigen Form erhalten bleibt und lediglich notwendige Sanierungsmaßnahmen insbesondere zur Haltung der Tiere ergriffen werden.

Die Zulässigkeitsvoraussetzungen für das hier angezeigte Bürgerbegehren liegen vor.

Ein Bürgerbegehren ist zulässig, wenn und soweit die Fragestellung des Bürgerbegehrens eine Angelegenheit betrifft, in der die Bezirksversammlung Beschlüsse fassen darf, § 32 Absatz 1 Satz 1 BezVG. Die Bezirksversammlung darf gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 BezVG in allen Angelegenheiten, für die das Bezirksamt zuständig ist, bindende Beschlüsse fassen. Die Prüfung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens erstreckt sich gemäß § 4 Abs. 2 BezAbstDurchfG insbesondere auch auf die Grenzen des Entscheidungsrechts der Bezirksversammlung nach § 21 BezVG. Danach wäre ein Bürgerbegehren unzulässig, wenn

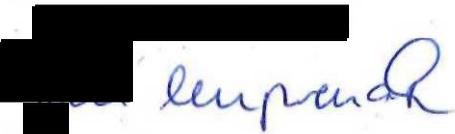
die Bezirksversammlung den Beschluss, der durch die Fragestellung des Bürgerbegehrens vorgegeben ist, nicht fassen dürfte, weil er gegen die in § 21 BezVG gesetzten Grenzen ihres Entscheidungsrechts verstieße. Um einen solchen Fall handelt es sich hier nicht.

Hinweise

Das Bezirksamt macht das Bürgerbegehren erneut amtlich bekannt und hat die Unterschriftenlisten zur Eintragung (§ 32 Abs. 6 Satz 1 BezVG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 BezAbstDurchfG und § 8 Abs. 1 BezAbstDurchfVO) ausgelegt.

Die Unterstützungsfrist begann mit der Anzeige des Bürgerbegehrens am 7. März 2022 und endet am 7. September 2022, § 3 Abs. 1 Satz 1 BezAbstDurchfG. Für das Zustandekommen des Bürgerbegehrens sind mindestens 6.095 gültige Unterstützungsunterschriften erforderlich (§ 32 Abs. 3 Satz 1 BezVG in Verbindung mit § 3 Abs. 5 BezAbstDurchfG) und für das Erreichen des Drittelquorums mindestens 2.032 gültige Unterstützungsunterschriften (§ 32 Abs. 5 BezVG).

Vom Zeitpunkt der Feststellung der Zulässigkeit bis zum Ende der Sperrwirkung kann die Bezirksversammlung nach Anhörung der Initiative die Durchführung eines vorgezogenen Bürgerentscheids beschließen. Dies hat die Wirkung der Feststellung des Zustandekommens des Bürgerbegehrens (§ 32 Abs. 6 Satz 2 BezVG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 und 3 BezAbstDurchfG sowie § 7 BezAbstDurchfVO).


engwenath

Rechtsmittelbelehrung:

In Streitfällen zwischen der Initiative und dem Bezirksamt über die Zulässigkeit oder die Verbindlichkeit der Fragestellung oder Vorlage, über das Verfahren oder die Form kann die Initiative schriftlich die Schlichtungsstelle bei der Bezirksaufsichtsbehörde – Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke, Hamburger Str. 37, 22083 Hamburg - anrufen.

Unbeschadet davon ist die Bezirksaufsichtsbehörde auch Widerspruchsbehörde für das Verwaltungshandeln der Bezirksämter nach dem BezAbstDurchfG. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem das Verwaltungshandeln der Initiative bekanntgegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksaufsichtsbehörde (Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke, Hamburger Straße 37, 22083 Hamburg) zu erheben.

Unsere Datenschutzerklärung sowie die allgemeinen Informationen nach den Art. 12-14 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie hier:
<https://www.hamburg.de/altona/datenschutzerklaerungen>